

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths an die Generalsynode von
1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Vorlage

des

evangelischen Oberkirchenraths

an die

Generalsynode von 1861.

Gesetzes-Entwurf.

Die Einführung der Kirchenverfassung betreffend.

§. 1.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden soll binnen Jahresfrist vom Tage der Verkündigung an in Vollzug gesetzt sein.

§. 2.

Zunächst werden in jeder Kirchengemeinde die Listen der stimmberechtigten Mitglieder aufgestellt (§. 1 der Wahlordnung), sodann die Kirchengemeindeversammlungen gebildet, in welche außer der in §. 15 der Kirchenverfassung festgestellten Zahl noch so viele Ersatzmänner gewählt werden, als sich in der Gemeinde Kirchenälteste befinden.

Die Ersatzmänner treten der Reihe nach in die Kirchengemeindeversammlung für die Mitglieder ein, welche bei der ersten Wahl zu Kirchenältesten gewählt worden sind.

In Kirchengemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, wird nach Bildung der Ortsgemeindeversammlungen durch diese die Gesamtvertretung der Gesamtkirchengemeinde nach §. 16 der Kirchenverfassung gewählt.

§. 3.

Sobald die Kirchengemeindeversammlung gebildet ist, werden die neuen Kirchenältesten gewählt (§. 28 der Kirchenverfassung §. 19 und folgende der Wahlordnung).

Die gegenwärtig im Amte befindlichen Kirchenältesten haben den Dienst fortzuversetzen, bis die Neugewählten eingetreten sein werden.

Wird eine Stelle vor dieser Zeit durch Tod oder Austritt erledigt, so wird, falls der Kirchengemeinderath nicht $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder behält, von ihm selbst ein Stellvertreter ernannt, der so lange im Amt bleibt, bis die Neuwahl beendet ist.

§. 4.

Nach erfolgter Wahl der Kirchengemeindeversammlung wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach 3, welche nach 6 Jahren auszutreten haben (§. 18 der Kirchenverfassung).

Dasselbe findet nach der Wahl der Kirchenältesten statt (§. 29 der Kirchenverfassung).

§. 5.

Die Diözesansynoden treten im Laufe des Jahres 1862 zusammen. Sie bestimmen durch das Loos, welche ihrer Mitglieder nach einem, welche nach zwei Jahren auszutreten haben (§. 47 der Kirchenverfassung).

Sie wählen sofort den Diözesianauschuß, in Bezug auf welchen gleichfalls durch das Loos bestimmt wird, welche Mitglieder nach einem, welche nach zwei Jahren austreten (§. 55 der Kirchenverfassung).

§. 6.

Die gegenwärtigen Dekane bleiben noch sechs Jahre im Amt. In den Diözesen, deren Dekan nur provisorisch ernannt ist, oder stirbt, oder freiwillig zurücktritt, nimmt die nächste Diözesansynode die Wahl eines Dekans vor (§. 52 der Kirchenverfassung).

§. 7.

Die Diözesen Lahr und Mahlberg werden unter dem Namen „Diözese Lahr“ vereinigt.

§. 8. 7.

Bis die Kirchengemeindeversammlungen gebildet sind und die Wahl der Kirchenältesten stattgefunden hat, werden die erledigten Pfarreien noch in bisheriger Weise besetzt.

§. 9. 8.

Die Berufung der nächsten ordentlichen Generalsynode kann vor Ablauf von fünf Jahren stattfinden.

Der Synodalausschuß wird noch von der dormalen tagenden Generalsynode gewählt (§. 87 der Kirchenverfassung) und tritt in Thätigkeit, sobald die Kirchenverfassung als Kirchengesetz verkündet sein wird.

Kommunallandesbericht

Die im Berichtsjahre vorgenommenen Arbeiten sind im
Hochstadium der Ausführung begriffen und werden die
nächstem Zeitpunkte nach in Erfahrung zu bringen sein.

2. 0.

Die Verwaltung der hiesigen Gemeindeverwaltung kann
zur Zeit nur auf die Ausführung der Arbeiten beschränkt
sein. Die Ausführung der Arbeiten wird nach der Reihenfolge
Geordnet sein. Die Ausführung der Arbeiten ist in
Erfahrung zu bringen. Die Ausführung der Arbeiten ist
nicht zu sein.

Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.

Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.
Die Ausführung der Arbeiten ist in Erfahrung zu bringen.